

**Prüfvermerk:**

**Projekt:** Einpressbohrung Vorhop 25  
**Firma:** Vermilion Energy GmbH  
**Standort:** Landkreis Gifhorn, Gemeinde Wahrenholz

**Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:**

**1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:**

*Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:*

**1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:**

Die Größe des Förderplatzes liegt bei ca. 400 m<sup>2</sup>. Im Zuge des Bauvorhabens werden lediglich bereits geschotterte Flächen bis zu max. 150 m<sup>2</sup> neu versiegelt. Auf den bereits befestigten Flächen wird die Pumpenanlage zur Lagerstättenwassereinpressung installiert.

**1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:**

Der Zweck der Einpressbohrung ist die Druckunterstützung des Erdölfeldes Vorhop.

**1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:**

**Boden/Fläche:** Im Zuge des Vorhabens muss der bestehende Förderplatz um eine Fläche von max. 150 m<sup>2</sup> erweitert werden. Bei den zu versiegelnden Flächen handelt es sich bereits um geschotterte Bereiche.

Ein Ausbau der bestehenden Zuwegung ist nicht erforderlich.

Wasser: Durch die Erweiterung des bestehenden Platzes kommt es zu einer geringfügigen Niederschlagsversickerung.  
Für die Maßnahmen muss keine Bauwasserhaltung betrieben werden.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: In der Bauphase kann es temporär zu Störwirkungen durch Lichtemissionen auf Fledermäuse kommen. Eine Störwirkung auf die Brutvögel ist nicht zu erwarten, da das Vorhaben außerhalb der Brutzeit erfolgen soll.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Durch das Vorhaben fallen verschiedene Arten von Abfällen an, die ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesammelt, ggf. verwertet oder entsorgt werden (Abfallbetriebsplan). Gem. § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG müssen die bergbaulichen Abfälle ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Während der Arbeiten ist mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen. Die Arbeiten werden nur tagsüber durchgeführt. Bei Bedarf (z. B. schlechten Lichtverhältnissen) wird der Platz auch tagsüber beleuchtet.  
In der Betriebsphase sind keine Belästigungen zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Alle Gefahrstoffe wie Betriebsstoffe und wassergefährdende Stoffe werden ausschließlich in dem dafür geeigneten und ausgewiesenen Bereich des Bohrplatzes gelagert und gehandhabt.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Das Vorhaben unterliegt nicht der Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen zu erwarten. Die nächstgelegene Einzelbebauung liegt ca. 1,7 km entfernt.

## **2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:**

*Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:*

### **2.1 Nutzungskriterien**

*Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).*

Das nächstgelegene Gebäude befindet sich in der Ortschaft Wahrenholz in einer Entfernung von ca. 1,7 km in nordwestlicher Richtung.

Das Gebiet des Vorhabens ist als „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ festgelegt (RROP Großraum Braunschweig 2008). Südlich vom Vorhaben verläuft eine Straße, die als „regional bedeutsamer Weg für das Reiten“ ausgewiesen ist.

Zusätzlich ist das Gebiet um den Förderplatz herum als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft)“ ausgewiesen.

Südlich des Förderplatzes liegt ein Waldgebiet („Vorbehaltsgebiet Wald“), welches forstwirtschaftlich genutzt wird (RROP Großraum Braunschweig 2008).

### **2.2 Qualitätskriterien**

*Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).*

Boden: Im Vorhabengebiet herrscht tiefer Podsol-Gley vor. Der nordwestliche Teil, außerhalb des Förderplatzes, sind die Böden als Suchraum für schutzwürdige Böden ausgewiesen.

Landschaft: Der Bohrplatz befindet sich in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“. Das Landschaftsbild ist geprägt von Wald, Forst- und Wirtschaftswegen und von bestehenden Bohr- und Förderplätzen. Zusätzlich liegt das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“ (LSG GF 023).

Wasser: Westlich vom Vorhaben verläuft die Flotte und die Ise. In nordwestlicher Richtung befindet sich in ca. 550 m ein Stillgewässer.

Der Untersuchungsbereich befindet sich in dem Grundwasserkörper „Ise Lockergestein links“. Der Grundwasserleiter kann dem Porengrundwasserleiter zugeordnet werden. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist hoch und die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist gering. Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 0 bis 2 m.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt: Der umliegende Wald ist für verschiedene Brutvögel und Fledermäuse ein geeigneter Lebensraum. Außerdem bieten die umliegenden Waldflächen des Förderplatzes geeignete Lebensräume für Wirbeltierarten des Waldes sowie Heuschrecken, sonstigen Wirbellosen, Schmetterlingen und Käfern.

Insgesamt wird der Untersuchungsraum durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen und den Wald sowie den bestehenden Bohrplatz Vorhop 25 geprägt. Westlich, nördlich und östlich grenzen Ackerflächen an und südlich verläuft ein nährstoffreicher Graben, der von zahlreichen Gehölzen begleitet wird.

## 2.3 Schutzkriterien

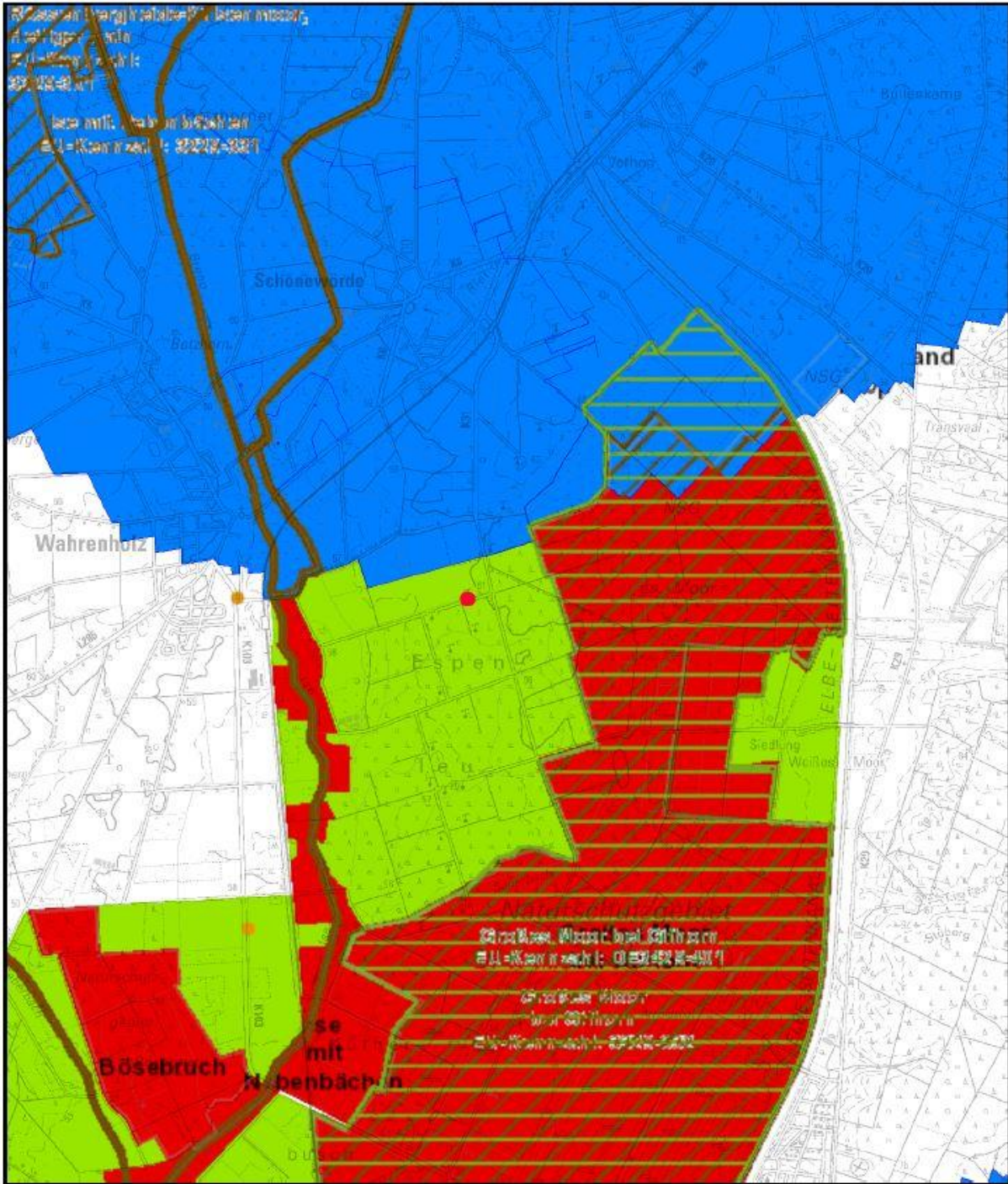
*Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).*

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 15.11.2019, überprüft.

### Anhang 3, Nr. 2.3 UVPG Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	<ul style="list-style-type: none"><li>- EU-VSG V45 „Großes Moor bei Gifhorn“ in ca. 685 m Entfernung. Nicht betroffen.</li><li>- FFH-Gebiet 315 „Großes Moor bei Gifhorn“ in ca. 685 m Entfernung. Nicht betroffen.</li></ul>
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"><li>- NSG „Großes Moor bei Gifhorn“ (NSG BR 051) in ca. 685 m Entfernung. Nicht betroffen.</li></ul>
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"><li>- Nicht betroffen.</li></ul>
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"><li>- Vorhaben befindet sich in dem LSG „Ostheide“ (LSG GF 023).</li></ul>
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"><li>- Nicht betroffen.</li></ul>
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"><li>- Nicht betroffen.</li></ul>
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"><li>- Nicht bekannt.</li></ul>
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	<ul style="list-style-type: none"><li>- Das Trinkwasserschutzgebiet Schönewörde Schutzzone IIIA liegt in ca. 300 m Entfernung. Nicht betroffen.</li></ul>

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.



**Notizen**

- Roter Punkt: Lage des Vorhabens
- Grüne Flächen: Landschaftsschutzgebiete
- Braun schraffierte Flächen: FFH-Gebiete
- Grün schraffierte Flächen: EU-Vogelschutzgebiet
- Blaue Flächen: Trinkwasserschutzgebiet



15.11.2019

Maßstab 1 : 50000



### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

*Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:*

#### 3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

##### - Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit:

Es kommt temporär zu akustischen und optischen Auswirkungen durch die Arbeiten am Förderplatz. Es kann zu erhöhten kurzzeitigen Lärmimmissionen kommen. Der Baubetrieb erfolgt ausschließlich tagsüber. Der Zeitraum der Bautätigkeiten beträgt ca. 10 Tage. Aufgrund der Entfernung von ca. 1,7 km ist davon auszugehen, dass die Lärmimmissionspegel an den Wohnhäusern nicht überschritten ist. Die Beleuchtung des Platzes erfolgt nur bei Bedarf (z. B. schlechte Lichtverhältnisse) und dient der Arbeitssicherheit.

##### - Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Durch die Bautätigkeiten entstehen Lärm- und Lichtemissionen, die Störungen des Fledermaushabitats auslösen können. Die Beeinträchtigung der Brutvögel ist als nicht erheblich zu erwarten, da die Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit erfolgt. Die betriebsbedingten Lärmemissionen durch die Einpresspumpe unterscheidet sich zu dem derzeitigen Betriebslärm.

##### - Schutzgut Boden und Fläche:

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einer Neuversiegelung von max. 150 m<sup>2</sup>. Dadurch wird die Bodenstruktur durch Bodenabtragung, Verformung und Verdichtung verändert.  
Die bestehende Zufahrt muss nicht ausgebaut werden.

##### - Schutzgut Wasser:

Durch die ggf. neu versiegelte Fläche (max. 150 m<sup>2</sup>) kommt es zu einer temporären geringfügigeren Versickerung von Niederschlagswässern.

Das anfallende Wasser (inkl. Niederschlagswasser) wird permanent überwacht, gereinigt und der Entsorgung zugeführt. Für die Bohrspülung wird eine wasserbasierende Spülung (Wassergefährdungsklasse 1) verwendet.

Es werden keine Oberflächengewässer beansprucht. Im Zuge des Vorhabens ist keine Grundwasserabsenkung erforderlich.

##### - Schutzgut Landschaft:

Die mobile Aufwältigungsanlage (Höhe ca. 22 m) führt temporär zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholungseignung. Für ungefähr 10 Tage wird das Landschaftsbild durch die Anlage beeinträchtigt sein.



3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund des zeitlich begrenzten Umbaus des Platzes ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind keine Auswirkungen zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der kurzen Zeitdauer von 10 Tagen als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Für die Durchführung des Vorhabens wird eine Dauer von ca. 10 Tagen angesetzt.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Es wird mit keinen erheblichen Auswirkungen auf andere bestehende oder zugelassene Vorhaben gerechnet.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Das Vorhaben wird außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. Juli) erfolgen.
- Exakte Ausrichtung der Richtstrahler, zur Minimierung der Aufhellung außerhalb des Bohrplatzes.



Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Vermilion Energy GmbH plant die Konvertierung der bestehenden Produktionsbohrung Vorhop 25 in eine Einpressbohrung im Erdölfeld Vorhop. Der Zweck der Konvertierung der Bohrung ist die Druckunterstützung des Erdölfeldes Vorhop.

Die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind zeitlich begrenzt und stellen nach Prüfung des LBEG keine erheblichen negativen Auswirkungen dar.

Die Maßnahme wird auf dem bestehenden Förderplatz der Vorhop 25 durchgeführt. Gegebenfalls wird zusätzlich eine Fläche von maximal 150 m<sup>2</sup> neuversiegelt.

Für die Arbeiten wird eine mobile Aufwältigungsanlage verwendet. Die Arbeiten dauern ca. 10 Tage und erfolgen ausschließlich tagsüber.

Das Vorhaben befindet sich in dem Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“ (LSG GF 023). Durch die mobile Aufwältigungsanlage (Höhe ca. 22 m) wird das Landschaftsbild temporär beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die abschirmende Wirkung des Waldes als nicht erheblich einzustufen.

Zur Gewährleistung der Integrität der Bohrung erfolgt permanent eine Einpressdrucküberwachung am Bohrlochkopf und eine permanente Überwachung des Ringraumdruckes. Im Falle einer Überschreitung der festgelegten Drücke werden die Einpresspumpen automatisch abgeschaltet. Zusätzlich wird das Lagerstättenwasser mit einem Korrosionsschutzinhibitor versetzt, der den Korrosionsprozess verhindern soll.

In der anschließenden Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 15.11.2019

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

